

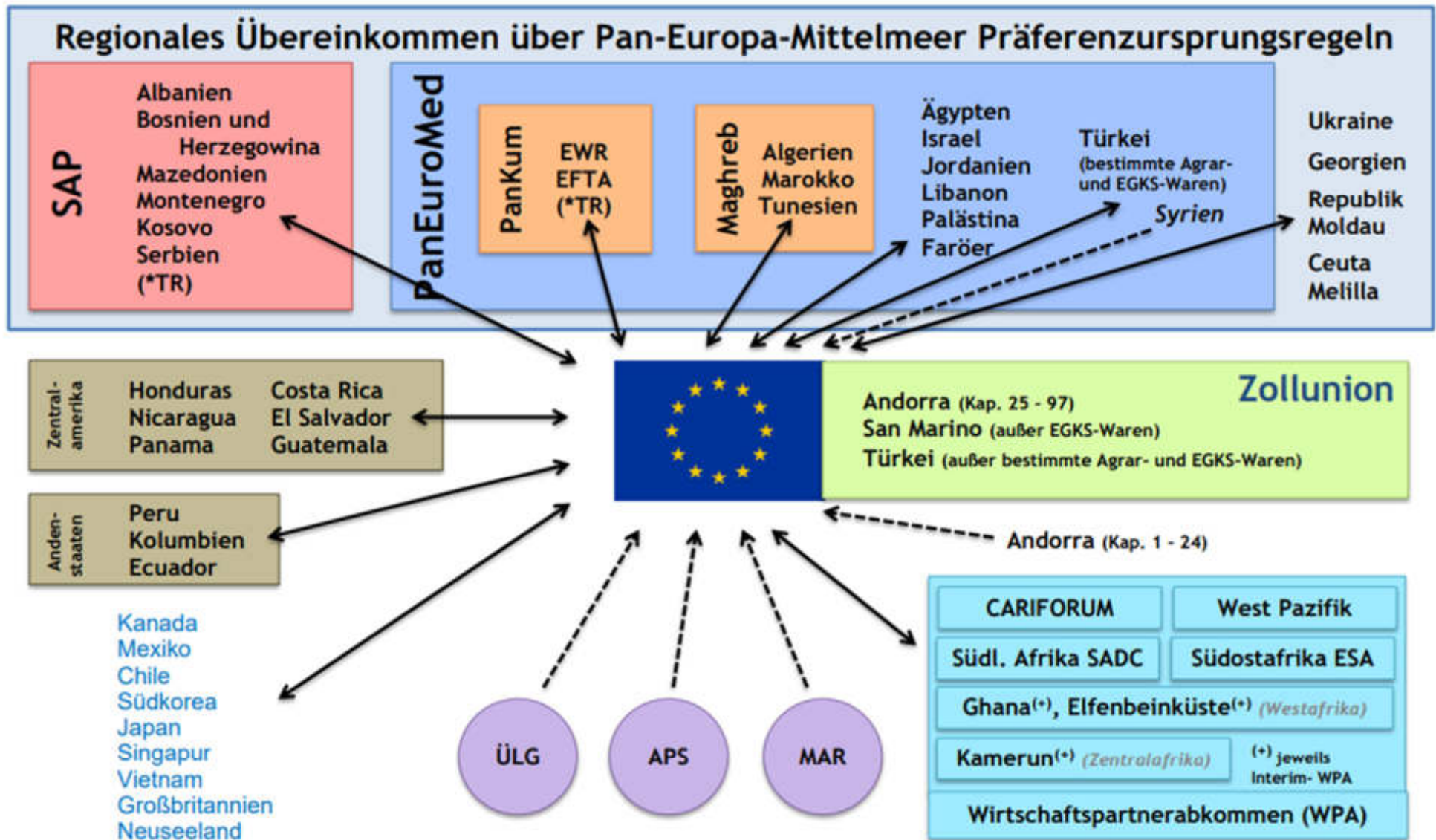
Lieferantenerklärungen

Ein Dokument mit Folgen

Was genau erklärt der Lieferant damit?

- ▶ Der Lieferant bestätigt die Präferenzeigenschaft EU des gelieferten Produktes.
- ▶ Basis ist die Fertigung/Herstellung des Produktes in der EU
- ▶ **und** die Einhaltung der Präferenzregeln, welche über die Zolltarifnummer festgelegt sind.
- ▶ **Dazu muss er die vereinbarten Präferenzregeln kennen:** bei über 30 verschiedenen Handels- bzw. Präferenzabkommen der EU mit unterschiedlichen Vertragspartnern(Ländern) eine komplexe Prüfung.

Grafische Übersicht der Präferenzregelungen zwischen der EU und Drittländern (Stand 01.05.2024)



(*TR) Kumulierung mit TR-Ursprungswaren im SAP (nur Zollunionswaren) und in der Pankum (gesamte Waren)

←----- einseitige Präferenzgewährung der EU ↔ Präferenzregelung auf Gegenseitigkeit

Konsequenzen

- ▶ Eine Lieferantenerklärung ist ein zoll- und steuerrechtliches Dokument mit entsprechender Haftung durch den/die Geschäftsführer und eingeschränkt durch den Unterzeichner.
- ▶ Der Vorteil einer Lieferantenerklärung besteht darin, dass sie durch das Unternehmen in eigener Verantwortung und ohne behördliche Mitwirkung ausgestellt werden kann. Aus diesem Umstand ergeben sich aber auch besondere Sorgfaltspflichten. Falls der Inhalt einer Lieferantenerklärung nicht oder nicht mehr stimmt, muss der Lieferant seinen Kunden darauf hinweisen und die ausgestellte Lieferantenerklärung korrigieren oder widerrufen, je nach Fall rückwirkend oder für die Zukunft, für einzelne Waren oder generell. Das betrifft vor allem Langzeit-Lieferantenerklärungen. Die Zollbehörden können die Richtigkeit einer Lieferantenerklärung jederzeit überprüfen und alle dafür notwendigen Nachweise verlangen. Dazu gehört die Vorlage eines Auskunftsblatts INF 4, das der Lieferant bei seiner zuständigen Zollstelle beantragen muss. Auch der Empfänger einer Lieferantenerklärung kann diese überprüfen lassen.

Zusammenfassung der möglichen Konsequenzen:

steuerrechtlich:

Ein nicht zutreffender Ursprung in einer Lieferantenerklärung kann dazu führen, dass ein ausgestellter Präferenznachweis (z.B. EUR.1) widerrufen wird und der Kunde u.U. die Ware im Einfuhrstaat nachverzollen muss.

ordnungswidrigkeitenrechtlich:

Falschausstellung kann z.B. nach § 379 AO als Ordnungswidrigkeit „Steuergefährdung“ mit einem Bußgeld geahndet werden.

strafrechtlich:

Es kann eine Mitwirkung an einer vom Aus- oder Einführer der Waren begangenen Steuerstraftat (z.B. Steuerhinterziehung) vorliegen.

zivilrechtlich:

Die Ursprungseigenschaft der Ware kann als zugesicherte Eigenschaft der Ware angesehen werden. Der dem Käufer u.U. entstandene Schaden - z.B. durch Nachverzollung der Ware - ist zu ersetzen (§ 437 BGB – Rechte bei Mängeln)

Präferenzkalkulation

als Basis für die Erstellung von
Lieferantenerklärungen
oder WVBen

Bezeichnet ein (programmgestütztes) Rechenverfahren zur
Ermittlung der Ursprungseigenschaft eines Produktes

Sinn und Zweck

- ▶ Durch die Feststellung der Ursprungseigenschaft entsprechend den Ursprungsregeln ist es dem Hersteller eines Produktes möglich, für dieses eine Präferenzbehandlung in Anspruch zu nehmen. Diese erlaubt es, das Produkt zu Präferenzzollsätzen (zollfrei oder zollermäßig) im Bestimmungsland einzuführen, sofern zwischen dem Ursprungsland und dem Bestimmungsland ein Präferenz-Abkommen besteht. Diese Tatsache kann einen nicht unerheblichen Wettbewerbsvorteil bedeuten.
- ▶ Gleichzeitig ist es für Produkte mit Präferenzeigenschaft auch möglich Langzeitlieferantenerklärungen zu erstellen, damit Händler oder Exporteure diese Produkte oder damit gefertigte Endprodukte anschließend mit Präferenzeigenschaft in Abkommensländer einführen können.

Kriterien der Ursprungseigenschaft

- ▶ Produkten wird die Ursprungseigenschaft zuerkannt, wenn sie die in sogenannten Listenregeln festgelegten Bedingungen erfüllen, beispielsweise wenn sie im Ursprungsland entweder vollständig gewonnen oder hergestellt oder ausreichend be- oder verarbeitet wurden.
- ▶ Während das Kriterium der vollständigen Gewinnung oder Herstellung verhältnismäßig einfach festzustellen ist, erfordert das Kriterium ausreichender Be- oder Verarbeitung in der Regel eine Wertberechnung der Produktbestandteile, aufgeschlüsselt nach Ursprungseigenschaft.
- ▶ Wie z.B. die Listenregeln für Produkte des Kapitel 84:

ex Kapitel 84 Kernreaktoren, Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte; Teile davon,:

Herstellen- aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

Oder

Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

Präferenzregeln für Waren Kapitel 84 = Maschinen und Apparate

			überschreitet	
AND	ex Kapitel 84	Kernreaktoren, Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte; Teile davon; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 60 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
C+M, CL, DZ, EG, EWR, FO, IL, JO, LB, MD, ME, PS, TN, TRA, TRE, UA, XK, XS	8409	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Motoren der Position 8407 oder 8408 bestimmt	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
CAF, CAM, CAS, ESA, MAR, WPS	8409	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Position 8407 oder 8408 bestimmt	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
CH	8409	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Motoren der Position 8407 oder 8408 bestimmt	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab- Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
EC, LDC, OBC, ÜLG	ex Kapitel 84	Kernreaktoren, Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte; Teile davon; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
GE, MDA	8409	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Position 8407 oder 8408 bestimmt	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
KR	ex Kapitel 84	Kernreaktoren, Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte; Teile davon; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
MA	8409	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Motoren der Position 8407 oder 8408 bestimmt	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab- Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
MX	8409	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Positionen 8525 bis 8528 bestimmt: ⁽¹⁾		
		- Motoren der Position 8407 oder 8407 ⁽²⁾ für Fahrzeuge des Kapitels 87	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
		- andere Motoren der Position 8407 oder 8408	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	

LÄNDERAUSWAHL:

REGIONSCHLÜSSEL

oder

LÄNDERSCHLÜSSEL

STICHTAG ÄNDERN

25.01.2021

ÄNDERN

LÄNDERLISTE

ÜBERSICHTEN

GEGENÜBERSTELLUNG DER VERARBEITUNGSLISTE

Gegenüberstellung der Verarbeitungslisten zum Stichtag 25.01.2021

HS-Position:

Präferenzregelungen:

- ADA (Andorra (AD) (Waren der Kap. 1 bis 24))
- AL (Albanien (AL))
- AND (Andenstaaten (Ecuador, Kolumbien und Peru))
- BA (Bosnien und Herzegowina (BA))
- C+M (Ceuta (XC) und Melilla (XL))
- CA (Kanada)
- CAF (CARIFORUM)

PRÄFERENZ-REGELUNGEN	HS-POSITION (1)	WARENBEZEICHNUNG (2)	BE- ODER VERARBEITUNGEN VON VORMATERIALIEN OHNE URSPRUNGEIGENSCHAFT, DIE URSPRUNG VERLEIHEN (3) ODER (4)	
AL, BA, C+M, CH, CL, CZ, EG, EWR, FO, GE, IL, JO, LB, MA, MD, ME, MK, PS, TN, TR, TR, UA, XK, XS	3922 bis 3926	Fertigerzeugnisse aus Kunststoffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
AND	ex Kapitel 39	Kunststoffe und Waren daraus	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
CAF, CAS, ESA, KR, MAR, WPS	3922 bis 3926	Fertigerzeugnisse aus Kunststoffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
CAM	3921 bis 3926	Fertigerzeugnisse aus Kunststoffen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
O	3922 bis 3926 ^Q	Fertigerzeugnisse aus Kunststoffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	

GH	3922 bis 3926	Fertigerzeugnisse aus Kunststoffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet.
	ex 3922 bis 3926 ^Q	Fertigerzeugnisse aus Kunststoffen	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzurechnen sind
LDC	ex Kapitel 39	Kunststoffe und Waren daraus; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
MX	3922 bis 3926	Fertigerzeugnisse aus Kunststoffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
OBC	ex Kapitel 39	Kunststoffe und Waren daraus; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
SADC	3922 bis 3926	Fertigerzeugnisse aus Kunststoffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

LÄNDERWAHL

NO. ALPHAB. CODE

oder

LÄNDERWAHL

STICHTAG ÄNDERN

09.05.2023

ÄNDERN

LÄNDERLISTE

ÜBERSICHTEN

GEGÜBERSTELLUNG DER VERARBEITUNGSLISTE

Gegenüberstellung der Verarbeitungslisten zum Stichtag 09.05.2023

HS-Position:

4015

Präferenzregelungen:

- Alle Regelungen
- ADA (Andorra (AD) (Waren der Kap. 1 bis 24))
 - AL (Albanien (AL))
 - AND (Andenstaaten (Ecuador, Kolumbien und Peru))
 - BA (Bosnien und Herzegowina (BA))
 - C+M (Ceuta (XC) und Melilla (XL))
 - CA (Kanada)
 - CAF (CARIFORUM)

SUCHEN

PRÄFERENZ-REGELUNGEN	HS-POSITION (1)	WARENBEZEICHNUNG (2)	BE- ODER VERARBEITUNGEN VON VORMATERIALIEN OHNE URSPRUNGSEIGENSCHAFT, DIE URSPRUNG VERLEIHEN (3) ODER (4)	
			(3)	(4)
AL, BA, CH, CL, CZ, EG, EWR, FD, GE, IL, JO, LB, MD, ME, MK, PS, TN, TRA, TRF, UA, XK, XS	ex Kapitel 40	Kautschuk und Waren daraus, ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware	
AND	ex Kapitel 40	Kautschuk und Waren daraus, ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 60 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

C+M	ex Kapitel 40	Kautschuk und Waren daraus, ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind	
CAF, CAS, CI, ESA, GH, MAR, SADC, WPS	ex Kapitel 40	Kautschuk und Waren daraus, ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind	
CAM	ex Kapitel 40	Kautschuk und Waren daraus, ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	

GB	Kapitel 40	Kautschuk und Waren daraus ²⁾		
	4012.20-4017.00		CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)	
KR	ex Kapitel 40	Kautschuk und Waren daraus, ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	
LDC, OBC	ex Kapitel 40	Kautschuk und Waren daraus, ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
MA	ex Kapitel 40	Kautschuk und Waren daraus, ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der selben Position wie die hergestellte Ware	
MX	ex Kapitel 40	Kautschuk und Waren daraus, ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind	
SG	ex Kapitel 40	Kautschuk und Waren daraus, ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	

Wie sieht eine Lieferantenerklärung aus

↓ Lieferantenerklärungen nach Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 für Warenlieferungen innerhalb der Europäischen Union

↓ Lieferantenerklärungen für grenzüberschreitende Warenlieferungen

↓ Im Warenverkehr mit der Türkei (Zollunionswaren)

↓ Im Warenverkehr zwischen den Vertragsstaaten des EWR (Europäische Union, Norwegen, Island und Liechtenstein)

↓ Im Warenverkehr mit Japan

↓ Im Warenverkehr mit Kanada (CETA)

↓ Im Warenverkehr mit den Maghreb-Staaten (Algerien, Marokko, Tunesien)

Der Text ist vorgegeben – die Form nicht – Vordrucke sind möglich, aber nicht verpflichtend.

Wie sieht eine Lieferantenerklärung aus

02015R2447 — DE — 14.06.2017 — 001.001

ANHANG 22-16

Langzeit-Lieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft

Die Lieferantenerklärung mit nachstehendem Wortlaut ist gemäß den Fußnoten auszufertigen. Die Fußnoten brauchen jedoch nicht wiedergegeben zu werden.

ERKLÄRUNG

Der Unterzeichner erklärt, dass die nachstehend bezeichneten Waren:

.....⁽¹⁾

.....⁽²⁾

die regelmäßig an⁽³⁾ geliefert werden, Ursprungszeugnisse⁽⁴⁾ sind und den Ursprungsregeln für den Präferenzverkehr mit⁽⁵⁾ entsprechen.

Er erklärt Folgendes⁽⁶⁾:

Kumulierung angewendet mit (Name des Landes/der Länder)

Keine Kumulierung angewendet

Diese Erklärung gilt für alle Sendungen dieser Waren im Zeitraum vom: bis⁽⁷⁾.

Der Unterzeichner verpflichtet sich, umgehend zu unterrichten, wenn diese Erklärung ihre Geltung verliert.

Er verpflichtet sich, den Zollbehörden alle von ihnen

.....⁽⁸⁾

.....⁽⁹⁾

.....⁽¹⁰⁾

⁽¹⁾ Bezeichnung.

⁽²⁾ Handelsübliche Bezeichnung auf Rechnungen, z. B. Modellnummer.

⁽³⁾ Name der Firma, an die die Waren geliefert werden.

⁽⁴⁾ Europäische Union, Land, Ländergruppe oder Gebiet, in der/dem die Waren ihren Ursprung haben.

⁽⁵⁾ Land, Ländergruppe oder Gebiet.

⁽⁶⁾ Nur auszufüllen — soweit erforderlich — für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft im Rahmen präferenzzieller Handelsbeziehungen mit einem der Länder, mit dem die Paneuropa-Mittelmeer-Ursprungskumulierung Anwendung findet.

⁽⁷⁾ Angabe des Anfangs- und des Ablaufdatums. Die Geltungsdauer der Lieferantenerklärung darf 24 Monate nicht überschreiten.

⁽⁸⁾ Ort und Datum der Ausfertigung.

⁽⁹⁾ Name und Stellung in der Firma sowie deren Bezeichnung und Anschrift.

⁽¹⁰⁾ Unterschrift.

Beispiel einer selbst erstellten LLE zur Versendung an den Lieferanten

Empfänger
Hansa Armaturen GmbH
Customs DE/Sabine Fromkorth
Sigmaringer Str. 107
70567 Stuttgart

Aussteller
August Weckermann KG
Hauptstrasse 60
79871 Eisenbach

LE-ID : 1575

Langzeit-Lieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft

Erklärung

Der Unterzeichner erklärt, dass die nachstehend bezeichneten Waren:
siehe Anlagenblatt
die regelmäßig an Hansa Armaturen GmbH geliefert werden, Ursprungserzeugnisse der
Europäischen Union (EU) / Europäischen Gemeinschaft (EEC)
sind und den Ursprungsregeln für den Präferenzverkehr mit

AL (Albanien), APS (Entwicklungsänder), BA (Bosnien-Herzegowina), CA (Canada), CAF (CARIFORUM), CAM (Zentralamerika), CAS (Länder Zentralafrikas), CH (Schweiz), CI (Elfenbeinküste), CL (Chile), CO (Kolumbien), DZ (Algerien), EC (Ecuador), EG (Ägypten), ESA (ESA-Staaten (mittl./südl. Afrika)), FO (Färöer), GB (Vereinigtes Königreich), GE (Georgien), IL (Israel), IS (Island), JO (Jordanien), KR (Südkorea), LB (Libanon), LI (Liechtenstein), MA (Marokko), MAR-AKP (AKP Staaten), MD (Republik Moldau), ME (Montenegro), MK (Mazedonien), MX (Mexiko), NO (Norwegen), PE (Peru), PS (Westjordanland u. Gazastreifen), SADC (Staaten süd. Afrika), SG (Singapur), TN (Tunesien), TR (Türkei (b. Einbindung in PAN-EU-KUM-Zone)), UA (Ukraine), VN (Vietnam), WPS (West-Pazifik-Staaten), XC/XL (Ceuta / Melilla), XK (Kosovo), XS (Serbien), ÜLG (Übereiseische Länder und Gebiete)

entsprechen.

Er erklärt Folgendes:

Kumulierung angewendet mit

(Name des Landes / der Länder)

Keine Kumulierung angewendet.

Diese Erklärung gilt für alle Sendungen dieser Waren im Zeitraum
vom 01.01.2024 bis 31.12.2024.

Der Unterzeichner verpflichtet sich, die Firma Hansa Armaturen GmbH umgehend zu unterrichten, wenn
diese Erklärung ihre Geltung verliert.
Er verpflichtet sich, den Zollbehörden alle von ihnen zusätzlich verlangten Belege zur Verfügung zu stellen.

Eisenbach, 01.01.2024

K. Duttlinger, Geschäftsführer

August Weckermann KG
79871 Eisenbach

Ort, Datum

Stellung in der Firma, Name und Anschrift der Firma

Unterschrift

LE-ID : 1575

Empfänger
Hansa Armaturen GmbH
Sigmaringer Str. 107
70567 Stuttgart

Aussteller
August Weckermann KG
Hauptstrasse 60
79871 Eisenbach

Anlage zur Langzeit-Lieferantenerklärung

Aufstellung der von Ihnen bezogenen Waren:

Lieferanten-Nr.: 379871
Druckdatum: 15.03.2024

Seite 1 von 1

Artikel-Nr.	Bezeichnung	Art.-Nr. Aussteller	Warencode	Herkunftsland
1008334	Griff	25363	74198090	DE
1011822	Kupplung	25420	74198090	DE
A014203HCR	Befestigungsring	20188	74198090	DE
A020684HCR	Einbauhülse	18760	74182000	DE
A021014HCR	Griff	18998	74198090	DE
D008542	Innenteil	22669	74198090	DE
D014094HCR	Druckknopf	24709	74182000	DE
D014130	Befestigungsring	25322	74182000	DE
D014554HCR	Fertigmontageset	AW 18652	74182000	DE
D015050HCR	Rosette	19043	74182000	DE
D015061HCR	Handbrause Arm	19332	74182000	DE
D015125HCR	Rosette	19783	74182000	DE
D015439MNI	Verbinder	22338	84819000	DE
D015457MCR	Mutter konisch	22949	74182000	DE
D015461	Fertigmontageset	22948	74182000	DE
D017091HCR	Rosette	20355	74182000	DE
D017184HCR	Fertigmontageset	22003	74182000	DE
Z005838HCR	Fertigmontageset	24221	74182000	DE

Eisenbach, 01.01.2024

K. Duttlinger, Geschäftsführer

August Weckermann KG
79871 Eisenbach

Ort, Datum

Stellung in der Firma, Name Anschrift der Firma

Unterschrift

LE-ID : 1575

Welche Länder kann ich als präferenzberechtigte Länder aufführen?

Zweiseitige Abkommen

Ägypten (EG), Albanien (AL), Algerien (DZ), Andorra (AD)*, Bosnien und Herzegowina (BA), CARIFORUM, Ceuta (XC) und Melilla (XL), Chile (CL), Côte d'Ivoire (CI), Ecuador (EC), ESA-Staaten (KM, MG, MU, SC, ZM, ZW), Europäischer Wirtschaftsraum (EWR=Island/IS, Liechtenstein/LI, Norwegen/NO), Färöer (FO), Französisch-Polynesien (PF), Georgien (GE), Ghana (GH), Israel (IL), Japan (JP)**, Jordanien (JO), Kanada (CA), **Kenia (KE)**, Kolumbien (CO), Kosovo (XK), Libanon (LB), Marokko (MA), Mexiko (MX), Montenegro (ME), Neukaledonien (NC), **Neuseeland (NZ)**, Nordmazedonien (MK), Pazifik-Staaten (FJ, PG, SB, WS), Peru (PE), Republik Korea (KR), Republik Moldau (MD), Schweiz (CH), Serbien (XS oder RS), Singapur (SG), St. Pierre und Miquelon (PM), SADC (BW, LS, MZ, NA, SZ, ZA), Türkei (TR)*, Tunesien (TN), Ukraine (UA), Vereinigtes Königreich (GB), Vietnam (VN), Westjordanland und Gazastreifen (PS), Zentralafrika (Kamerun, CM), Zentralamerika (CR, GT, HN, NI, PA, SV).

*Mit Andorra (AD) und der Türkei (TR) besteht eine Zollunion, dabei ist der zollrechtliche Status der Ware entscheidend (Freiverkehrspräferenz) und nicht die Ursprungseigenschaft. Die Nennung bei den Präferenzverkehrsländern ist deshalb nur für Andorra bei den Waren aus den Kapiteln 1 bis 24 und für die Türkei bei den EGKS-Waren bzw. bestimmten Agrarwaren von Bedeutung (Ursprungspräferenz).

**Bei der Angabe Japan (JP) ist zusätzlich in codierter Form das verwendete Ursprungskriterium aufzuführen

Welche Länder kann ich als präferenzberechtigter Länder aufführen

Einseitige Abkommen

(das heißt: Zollvorteil nur bei der Einfuhr in die EU, in der Regel wenig relevant, können aber genannt werden)

APS (Entwicklungsländer), MAR (früher AKP), Syrien,

Sonderfall ÜLG (Überseeische Länder und Gebiete): Neukaledonien, Französisch-Polynesien und St. Pierre und Miquelon haben erklärt, für EU-Ursprungswaren Präferenzen zu gewähren. Dies scheint allerdings nicht sicher zu sein. Weitere ÜLG können ebenfalls zweiseitig werden, sind aber bislang noch einseitig.

Freiverkehrsabkommen

Andorra, San Marino

Eine gute Übersicht über die Länder, die Sie aufnehmen können, finden Sie in der grafischen Übersicht [Zollpräferenzbeziehungen der EU. \(nicht barrierefrei, PDF-Datei · 1547 KB\)](#)

Wichtig zu wissen:

Wenn alle oben aufgeführten Abkommenspartnerländer der EU als präferenzberechtigt genannt sind, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Alle – möglicherweise voneinander abweichenden – Ursprungsregeln der jeweiligen Abkommen sind eingehalten worden. Normalerweise erfolgt dann die Ermittlung des Ursprungs auf Basis der strengsten Ursprungsregel aller genannten Abkommensländer.
2. keine Kumulation
3. Ursprungsland EU
4. kein Vermerk "transitional rules" (siehe 4.)

Wenn ein Land nicht genannt ist, dann ist die Präferenz bei einer Lieferung in dieses Land nicht gültig. Dass Länder nicht genannt sind, kann unterschiedliche Gründe haben:

1. Kalkulation auf Basis der unterschiedlichen Ursprungsregeln der einzelnen Abkommen, nicht alle werden erfüllt oder überprüft.
2. Zielländer sollen begrenzt werden (Kunde soll in bestimmte Länder nicht liefern)
3. Land vergessen/nicht ergänzt

Eine Lieferantenerklärung wird nicht ungültig, nur weil ein „falsches“ Land als präferenzberechtigtes Land genannt ist.

Gültigkeitsfristen für Lieferantenerklärungen

1. Neue Regelungen zu Ausstellungsdatum und Gültigkeitsfrist von Langzeit-Lieferantenerklärungen (LLE) ab 14. Juni 2017

Mit der [Durchführungsverordnung \(EU\) 2017/989](#) hat der Gesetzgeber die Koppelung von Ausstellungsdatum und Gültigkeitsfrist für LLE flexibilisiert und für eine praxistauglichere Regelung gesorgt. Die unterjährige Ausstellung von LLE ist damit wieder möglich.

Die neue Verordnung schreibt vor, **welche Datumsangaben eine LLE enthalten muss:**

- Datum, an dem die LLE ausgestellt wird (Ausfertigungsdatum)
- Datum, an dem die Gültigkeitsperiode der LLE beginnt (Anfangsdatum). Dieses darf nicht mehr als zwölf Monate vor oder nicht mehr als sechs Monate nach Ausfertigungsdatum liegen.
- Datum, an dem die Gültigkeitsperiode der LLE endet (Ablaufdatum). Dieses darf nicht mehr als 24 Monate nach dem Anfangsdatum liegen. Jede beliebige kürzere Gültigkeitsperiode ist möglich.

Damit sind folgende in der Praxis übliche Konstellationen möglich:

Fall 1: Am 15. Juli 2017 soll **unterjährig** eine LLE für das **laufende** Jahr ausgestellt werden. (Ausfertigungsdatum 15. Juli 2017)

„Diese Erklärung gilt für alle Sendungen dieser Ware im Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017.“

Fall 2: Am 15. Juli 2017 soll **unterjährig** eine LLE **mit maximaler Gültigkeitsdauer** ausgestellt werden. (Ausfertigungsdatum 15. Juli 2017)

„Diese Erklärung gilt für alle Sendungen dieser Ware im Zeitraum vom 16. Juli 2016 bis 15. Juli 2018.“

Fall 3: Am 15. Juli 2017 soll eine LLE für das **kommende** Jahr ausgestellt werden. (Ausfertigungsdatum 15. Juli 2017)

„Diese Erklärung gilt für alle Sendungen dieser Ware im Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018.“

Fall 4: Am 15. Juli 2017 soll eine LLE für das **vorhergehende** Jahr ausgestellt werden. (Ausfertigungsdatum 15. Juli 2017)

„Diese Erklärung gilt für alle Sendungen dieser Ware im Zeitraum vom 16. Juli 2016 bis 31. Dezember 2016.“

Kanada- Abkommen – Regelvergleich

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5	PRÄFERENZ-REGELUNGEN			BE- ODER VERARBEITUNGEN VON VORMATERIALIEN OHNE URSPRUNGEIGENSCHAFT, DIE URSPRUNG VERLEIHEN
		HS-POSITION	WARENBEZEICHNUNG	(3) ODER (4)	
84.73	Wechsel aus einer anderen Position oder Wechsel innerhalb dieser Position, auch bei einem Wechsel aus einer anderen Position, sofern der Wert der Vormaterialien dieser Position ohne Ursprungeigenschaft 50 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	CH	(1)	(2)	(3) ODER (4)
8474.10-8479.90	Wechsel aus einer anderen Unterposition		ex Kapitel B4	Kernreaktoren, Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte; Teile davon; ausgenommen:	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
84.80-84.83	Wechsel aus einer anderen Position oder Wechsel innerhalb einer dieser Positionen, auch bei einem Wechsel auf einer anderen Position, sofern der Wert der in derselben Position wie d Enderzeugnis eingereichten Vormaterialien ohne Ursprungeigenschaft 50 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet				Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8484.10-8484.20	Wechsel aus einer anderen Unterposition				Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8484.90	Wechsel aus einer anderen Unterposition, sofern der Wert der Bestandteile ohne Ursprungeigenschaft 25 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises der Wareneinzelstellung nicht überschreitet				Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
84.86	Wechsel aus einer anderen Position oder Wechsel innerhalb dieser Position, auch bei einem Wechsel aus einer anderen Position, sofern der Wert der Vormaterialien dieser Position ohne Ursprungeigenschaft 50 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet				Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8487.10-8487.90	Wechsel aus einer anderen Unterposition				Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

Präferenzabkommen Japan

Als **Nachweis** der Präferenzursprungseigenschaft dient auch in diesem Abkommen die Ursprungserklärung auf einem Handelsdokument, unabhängig vom Sendungswert. Es gibt keine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1.

Die Ursprungserklärung muss folgenden **Wortlaut** haben:

(Period: from..... to.....(1))

The exporter of the products covered by this document (Exporter Reference No (2)) declares that, except where otherwise clearly indicated, these products are ofpreferential origin (3).

(Origin criteria used(4))



(Place and date(5))

(Printed name of the exporter)

Zusätzliche Angaben:

"1" für eine Änderung der Tarifklassifikationsregel;

"2" für einen Höchstwert von Materialien ohne Ursprungseigenschaft oder eine Regel für den Mindestwert für einen regionalen Wert;

"3" für eine bestimmte Produktionsprozessregel; oder

"4" bei Anwendung der Bestimmungen von Abschnitt 3 der Anlage 3-B-1

„D“: für Kumulierung gemäß Artikel 3.5 (Seite 73🔗)

„E“: für allgemeine Toleranz gemäß Artikel 3.6 (Seite 74🔗)

(5) Ort und Datum

(1) Die Ursprungserklärung kann auch für mehrere Sendungen verwendet werden, in diesem Fall muss ein Gültigkeitszeitraum angegeben werden.

(2) Es muss immer eine Exporter Reference Number angegeben werden. Wir vermuten zur Zeit, dass dies bei EU-Exporteuren die EORI-Nummer sein könnte.

(2) Ursprung der Ware: „European Union“ oder „Japan“

(4) Es muss auch das angewendete Ursprungskriterium benannt werden:

„A“: für Produkte mit Bezug zu Unterkapitel 1(a) des Artikels 3.2 (Seite 66🔗)
Vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse gemäß Artikel 3.3

„B“: für Produkte mit Bezug zu Unterkapitel 1(b) des Artikels 3.2 (Seite 66🔗)
Erzeugnisse, die ausschließlich aus Vormaterialien hergestellt werden, die ihren Ursprung in dieser Vertragspartei haben

„C“: für Produkte mit Bezug zu Unterkapitel 1(c) des Artikels 3.2 (Seite 66🔗)
Erzeugnisse, die unter Verwendung von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft hergestellt wurden, sofern sie alle anwendbaren Anforderungen von Anhang 3-B erfüllen.

Präferenzabkommen mit Singapur

[WuP online](#) > Gegenüberstellung der Verarbeitungslisten

Gegenüberstellung der Verarbeitungslisten zum Stichtag 03.11.2020

HS-Position:

Präferenzregelungen:

- MD (Republik Moldau (MD))
- ME (Montenegro (ME))
- MK (Nordmazedonien (MK))
- MX (Mexiko (MX))
- OBC (APS-other beneficiary countries (OBC))
- PS (Westjordanland u. Gazastreifen (PS))
- SADC (SADC)
- SG (Singapur)

SUCHEN

Im Präferenzverkehr zwischen der EU und Singapur ist keine Warenverkehrsbescheinigung vorgesehen. Seit 1. Januar 2023 mit einer Übergangsfrist bis 31. März 2023 ist für Sendungen mit Werten über 6.000 Euro Voraussetzung, dass der Ausführer [Registrierter Exporteur \(REX\)](#) ist.

PRÄFERENZ-REGELUNGEN	HS-POSITION (1)	WARENBEZEICHNUNG (2)	BE- ODER VERARBEITUNGEN VON VORMATERIALIEN OHNE URSPRUNGEIGENSCHAFT, DIE URSPRUNG VERLEIHEN	
			(3) ODER (4)	
SG	ex Kapitel B4	Kernreaktoren, Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte. Teile davon; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	oder
			Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 60 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	

Präferenzabkommen mit Vietnam

[WUP online](#) > Gegenüberstellung der Verarbeitungslisten

Gegenüberstellung der Verarbeitungslisten zum Stichtag 03.11.2020

HS-Position:

B409

Präferenzregelungen:

- SG (Singapur)
- SY (Syrien (SY))
- TN (Tunesien (TN))
- TRA (Türkei (TR) (Waren der Agrarregelung))
- TRE (Türkei (TR) (EGKS-Waren))
- UA (Ukraine (UA))
- ÜLG (ÜLG)
- VN (Vietnam)

SUCHEN

PRÄFERENZ- REGELUNGEN	HS-POSITION (1)	WARENBEZEICHNUNG (2)	BE- ODER VERARBEITUNGEN VON VORMATERIALIEN OHNE URSPRUNGSEIGENSCHAFT, DIE URSPRUNG VERLEIHEN	
			(3) ODER (4)	
VN	ex Kapitel B4	Kernreaktoren, Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte; Teile davon, ausgenommen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet.

Präferenzabkommen mit GB

LÄNDERAUSWAHL

ISO-ALPHA2-CODE

oder

LÄNDERNAME

STICHTAG ÄNDERN

16.06.2021

ÄNDERN

LÄNDERLISTE

ÜBERSICHTEN

GEGENÜBERSTELLUNG DER VERARBEITUNGSLISTE

W/P online > Gegenüberstellung der Verarbeitungslisten

Gegenüberstellung der Verarbeitungslisten zum Stichtag 16.06.2021

HS-Position:

Präferenzregelungen:

- CI (Côte d'Ivoire, Elfenbeinküste)
- CL (Chile (CL))
- DZ (Algerien (DZ))
- EG (Ägypten (EG))
- ESA (ESA-Staaten)
- EWR (Europäischer Wirtschaftsraum)
- FO (Färöer (FO))
- GB (Vereinigtes Königreich)

SUCHEN

PRÄFERENZ-REGELUNGEN	HS-POSITION (1)	WARENBEZEICHNUNG (2)	BE- ODER VERARBEITUNGEN VON VORMATERIALIEN OHNE URSPRUNGSEIGENSCHAFT, DIE URSPRUNG VERLEIHEN (3) ODER (4)	
			GB	Kapitel B4
	B4.81		CTSH oder MaxNOM 50 % (EXW)	

CTSH

Die Primärregeln des Anhang 22-01 des UZE-DA, die auf einer Änderung der zolltariflichen Einreihung basieren, werden durch Kürzel gekennzeichnet.

Das Kürzel **CTSH** kennzeichnet dabei den Wechsel zu der betreffenden Unterposition von jder anderen Unterposition oder jeder anderen Position.

Insgesamt gibt es 5 derartige Primärregeln:

1. **CC**: für den Wechsel zu einem anderen Kapitel.
2. **CTH**: für den Wechsel zu einer anderen Position.
3. **CTSH**: für den Wechsel zu einer anderen Unterposition.
4. **CTHS**: für den Wechsel zu einer anderen Teilposition und
5. **CTSHS**: für den Wechsel zu einer anderen Teilunterposition

Handelsvertrag EU - UK

Im Warenverkehr mit dem Vereinigten Königreich (TCA)

Lieferantenerklärung	deutsch	englisch	französisch
Lieferantenerklärung (TCA) für Waren ohne Ursprung für Einzel- oder Langzeiterklärungen	zum Wortlaut PDF 960 KB Datei ist nicht barrierefrei	zum Wortlaut PDF 947 KB Datei ist nicht barrierefrei	zum Wortlaut PDF 971 KB Datei ist nicht barrierefrei

Für Kenner des Präferenzrechts folgende Informationen:

- Es ist kein Drawback enthalten.
- Keine Präferenz bei der Wiedereinfuhr. Es fällt also Zoll bei der Wiedereinfuhr von EU-Ware in die EU an.
- Die buchmäßige Trennung ist für Vormaterial und erstmals auch für einige Handelswaren möglich.
- Der Wert der Vormaterialien ohne Ursprung kann auch auf Basis des gewichteten Durchschnittspreises oder anderer handelsrechtlicher Bewertungsmethoden ermittelt werden.
- Es gibt die bilaterale und die volle Kumulation.

*The exporter of the products covered by this document (Exporter Reference No ... *) declares that, except where otherwise clearly indicated, these products are of ... preferential origin (Ort, Datum, Unterschrift).*

*Ab einem Warenwert von 6000 EUR ist für die Abgabe der Erklärung zum Ursprung zwingend die Registrierung beim Zoll als **Registrierter Exporteur (REX)** notwendig und die REX-Nummer in der Erklärung anzugeben. Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 sind nicht zulässig!

Handelsabkommen mit Neuseeland

Gegenüberstellung der Verarbeitungslisten zum Stichtag 10.05.2024

HS-Position:

Präferenzregelungen:

- MAK (MAK (AKP))
- MD (Republik Moldau (MD))
- MDA (Republik Moldau (RUE_A) (MD))
- ME (Montenegro (ME))
- MEA (Montenegro (RUE_A) (ME))
- MK (Nordmazedonien (MK))
- MKA (Nordmazedonien (RUE_A) (MK))
- MX (Mexiko (MX))
- NZ (Neuseeland (NZ))

SUCHEN

PRÄFERENZ-REGELUNGEN	HS-POSITION	WARENBEZEICHNUNG	BE- ODER VERARBEITUNGEN VON VORMATERIALIEN OHNE URSPRUNGSEIGENSCHAFT, DIE URSPRUNG VERLEIHEN		
	(1)		(2)	(3) ODER (4)	
NZ	Kapitel 84	Kernreaktoren, Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte; Teile davon			
	8473.21-8481.40		CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW)		
	8481.80		CTSH; oder MaxNOM 50 % (EXW)		
	8481.90-8487.90		CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW)		

3.1 Erklärung zum Ursprung

Wie bei allen jüngeren Freihandelsabkommen, gilt die Erklärung zum Ursprung (EzU) als Ursprungsnachweis. Diese kann auch als Langzeiterklärung für mehrere Sendungen innerhalb des Zeitraums von maximal einem Jahr ausgestellt werden. Wenn der Wert der Ursprungserzeugnisse in einer Sendung 6.000 Euro überschreitet, dann kann die Ursprungserklärung nur durch einen REX ausgestellt werden.

Der Wortlaut in deutscher Sprache

[Bei Mehrfachsendungen]: Zeitraum von ___ bis ___ [1]

Der Ausführer (Referenznummer des Ausführers ...[2]) der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass die Waren, soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, präferenzbegünstigte Ursprungswaren ... [3] sind.

[1] maximaler Zeitraum: zwölf Monate

[2] EU-Ausführer tragen hier ab einem Wert von 6.000 Euro ihre REX-Nummer ein. NZ-Ausführer tragen hier die von der neuseeländischen Zollverwaltung vergebenen „client code“ ein.

[3] Neuseelands oder der Europäischen Union

CTSH

Die **Primärregeln** des Anhang 22-01 des **UZK-DA**, die auf einer Änderung der zolltariflichen Einreihung basieren, werden durch Kürzel gekennzeichnet.

Das Kürzel **CTSH** kennzeichnet dabei den **Wechsel zu der betreffenden Unterposition von jder anderen Unterposition oder jeder anderen Position**.

Insgesamt gibt es 5 derartige Primärregeln:

1. **CC**: für den Wechsel zu einem anderen Kapitel,
2. **CTH**: für den Wechsel zu einer anderen Position,
3. **CTSH**: für den Wechsel zu einer anderen Unterposition,
4. **CTHS**: für den Wechsel zu einer anderen Teilposition und
5. **CTSHS**: für den Wechsel zu einer anderen Teilunterposition

Handelsabkommen mit Kenia als Teil der OAG(ostafrikanischen Gemeinschaft)

WuP online > Gegenüberstellung der Verarbeitungslisten

Gegenüberstellung der Verarbeitungslisten zum Stichtag 06.11.2024

HS-Position:

8481

Präferenzregelungen:

MD (Republik Moldau (MD))
 MDA (Republik Moldau (RUE_A) (MD))
 ME (Montenegro (ME))
 MEA (Montenegro (RUE_A) (ME))
 MK (Nordmazedonien (MK))
 MKA (Nordmazedonien (RUE_A) (MK))
 MX (Mexiko (MX))
 NZ (Neuseeland (NZ))
OAG (Ostafrikanische Gemeinschaft (englisch EAC East African Community))

SUCHEN

PRÄFERENZ-REGELUNGEN	HS-POSITION (1)	WARENBEDZEICHNUNG (2)	BE- ODER VERARBEITUNGEN VON VORMATERIALIEN OHNE URSPRUNGSEIGENSCHAFT, DIE URSPRUNG VERLEIDHEN (3) ODER (4)
UNG	ex Kapitel 84	Kernreaktoren, Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte; Teile davon; ausgenommen:	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als des Erzeugnisses einzuweisen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab- Werk- Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

PAN-EURO-MED Kumulation

Die mehrjährigen Verhandlungen der EU mit ihren Partnerstaaten im Paneuropa-Mittelmeerraum über die Modernisierung und Änderung der derzeit geltenden Ursprungsregeln des Regionalen Übereinkommens verfolgten das Ziel, einen einzigen Revisions-Rechtsakt abzuschließen. Wegen der ablehnenden Haltung einiger Vertragsstaaten gelang dies nicht. Um der Mehrheit der unterstützungswilligen Vertragsstaaten dennoch die Nutzung modernisierter und vereinfachter Ursprungsregeln zu ermöglichen, werden nunmehr die Ursprungsprotokolle der jeweiligen bilateralen Abkommen mit einem **alternativ** anwendbaren Regelwerk ergänzt. Diese **"Übergangsregeln"** der neuen Anlage A können bis auf Weiteres optional zu den bestehenden Ursprungsregeln des Regionalen Übereinkommens angewandt werden.

Zunächst wurde im Amtsblatt der EU Nr. L 164 vom 10. Mai 2021 das neue Ursprungsprotokoll zum Präferenzabkommen der EU mit Jordanien veröffentlicht.

Dieses Ursprungsprotokoll gilt ab dem 1. September 2021. Die Veröffentlichung der entsprechend angepassten Ursprungsprotokolle zu weiteren Abkommen wird für die nahe Zukunft erwartet. Nach derzeitigem Stand können ab dem 1. September 2021 auch im Warenverkehr der EU mit der Schweiz, den Färöer-Inseln und Albanien die alternativen Ursprungsregeln zur Anwendung kommen. In den nächsten Monaten ist mit dem In-Kraft-Treten neuer Ursprungsprotokolle zu den Abkommen mit den meisten der Länder im Paneuropa-Mittelmeerraum zu rechnen - diese Länder werden als "anwendende Vertragspartei" ("applying Contracting Party") bezeichnet. Welche Länder die Übergangsregeln untereinander konkret anwenden können, wird sich nach Mitteilung der EUK aus einer gesonderten Matrix ergeben, die im Amtsblatt der EU veröffentlicht werden wird. Diese ist im Hinblick auf die Inanspruchnahme der neuen Präferenzbestimmungen bzw. Anwendungsmöglichkeiten in jedem Fall vorab zu konsultieren.

- EFTA-Staaten (Norwegen, Island, Schweiz, Liechtenstein),
- Türkei,
- Mittelmeeranrainer (Ägypten, Algerien, besetzte palästinensische Gebiete, Israel, Jordanien, Libanon, Marokko, Syrien, Tunesien),
- Balkanstaaten (Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien, Serbien)
- Färöer
- Republik Moldau
- Georgien
- Ukraine

PEM alt und PEM neu sind getrennte Systeme mit getrennten Nachweisen (obwohl PEM alt „strenger“ ist und PEM neu fast immer erfüllt

• Nachweise PEM neu: Hinweis zur Anwendung der "Transitional Rules" auf Ursprungserklärung/EUR.1/Lieferantenerklärung

Was soll sich durch die neuen Ursprungsregeln ändern?

Anhebung der allgemeinen Toleranz für Materialien ohne Ursprungseigenschaft von 10 % auf 15 %

Möglichkeit der Verwendung von Durchschnittspreisen bei Vormaterialien und Erzeugnissen

Einführung der vollständigen Kumulierung, d.h. das Einbeziehen von Be- und Verarbeitungsschritten, die für sich allein noch nicht zum Präferenzursprung geführt haben

Präferenznachweise sind EUR.1 und Ursprungserklärung; EUR-MED und Ursprungserklärung-MED entfallen. Auf die Anwendung der neuen Regeln muss mit dem Zusatz ‚TRANSITIONAL RULES‘ bzw. dem in die Ursprungserklärung integrierten Wortlaut ‚gemäß den Übergangsregeln‘ hingewiesen werden.

Grundsätzlich ist vorgesehen, dass auf eine etwaige Kumulierung durch einen Textzusatz hingewiesen wird. Allerdings können die Staaten auf diese Angaben verzichten.

Ergänzung beim Ab-Werk-Preis: Wenn die letzte Be- oder Verarbeitung als Unterauftrag an einen Subunternehmer vergeben wurde, bezieht sich der Begriff ‚Hersteller‘ auf das Unternehmen, das den Subunternehmer beauftragt hat. Dann kann der Ab-Werk-Preis des Auftraggebers in der Kalkulation herangezogen werden.

Wegfall des Draw-Back-Verbots für bestimmte Produkte

Ersetzung des Direktbeförderungsgebots durch eine Nicht-Manipulations-Regelung

Wenn die Ursprungsermittlung auf Basis der „Transitional Rules“ erfolgt, ist das durchgängig zu dokumentieren. Das bedeutet, dass der Begriff „Transitional Rules“ auf allen Nachweisen verwendet werden muss: auf Lieferantenerklärungen, Ursprungserklärungen und auf der EUR.1

Zwischen der Ursprungsermittlung und der Ursprungsdokumentation nach den bisherigen Regelungen und den „Transitional Rules“ gibt es keine Durchlässigkeit (Permeabilität). Das hat gravierende Folgen: Findet die Ursprungsermittlung nach neuen Regeln statt und sind hierfür Lieferantenerklärungen (Nachweis Vormaterial mit Ursprungseigenschaft!) erforderlich, müssen diese ebenfalls den Vermerk „Transitional Rules“ enthalten. Das ist erforderlich, obwohl die bisherigen Regeln fast immer strenger sind als die „Transitional Rules“ und man folglich davon ausgehen könnte, dass diese (fast) automatisch erfüllt sind.

Wird der Ursprung nach den neuen Übergangsregelungen ermittelt, so ist dies auf den Präferenznachweisen und Lieferantenerklärungen mit dem Hinweis „Transitional Rules“ zu vermerken. Erfüllt eine Ware beide Regeln, so kann das auf dem Dokument ebenfalls angegeben werden. Werden die bisherigen Regeln angewendet, ist kein Vermerk erforderlich.

Die reformierten Ursprungsregeln umfassen folgende Punkte:

- Modernisierte und deutlich reduzierte Listenregeln. Auffällig sind höhere Anteile an Vormaterialien ohne Präferenzursprung. Geschätzt sind 95 Prozent aller Ursprungsregeln leichter geworden oder gleich geblieben.

Für Spezialisten:

- Volle Kumulation ist möglich. Das bedeutet, dass auch einzelne Fertigungsschritte, die selbst noch keinen präferenziellen Ursprung begründen, angerechnet werden können.
- Für fast alle Branchen: Erleichterungen bei Toleranzen, Territorialität, buchmäßiger Trennung. Kein Drawback-Verbot.
- Endlich: Berechnung mit Durchschnittspreisen möglich, Aufweichung des Identitätsprinzips.
- EUR-MED und Kumulationsvermerk entfallen.

Die neuen Regeln werden in das [Warenursprungs- und Präferenzportal](#) des Zolls eingearbeitet. Unter „Schweiz“ und anderen Teilnehmern lassen sich die bisherigen Regelungen („Regionales Übereinkommen“) und die neuen Regelungen („Übergangsregelungen“) auswählen, die für die gesamte Zone schrittweise gelten. Ab 2025 werden dort nur noch die neuen Ursprungsregeln zu finden sein.

Nebenbemerkung: Die Ursprungsregeln für Länder außerhalb des Regionalen Übereinkommens ändern sich nicht.

Lieferantenerklärungen ohne Präferenzeigenschaft

Lieferantenerklärungen für Waren **ohne** Präferenzursprungseigenschaft (LEoP) dokumentieren einzelne Produktionsschritte, die für sich genommen nicht ausreichen, um die jeweilige präferenzielle Ursprungsregel zu erfüllen. Falls mehrere Produktionsschritte so dokumentiert werden, kann oft am Ende des Produktionsprozesses eine Lieferantenerklärung für Waren **mit** Präferenzursprungseigenschaft ausgestellt. Der Wortlaut der Lieferantenerklärungen ohne Präferenzursprungseigenschaft hat sich zum 1. Mai 2016 geändert. LEoP werden normalerweise nur innerhalb der EU ausgestellt. Falls EU-Handelsabkommen die sogenannte volle Kumulation vorsehen, sind auch grenzüberschreitende LEoP möglich. Im Handelsabkommen mit dem Vereinigten Königreich ist dies der Fall. Lieferantenerklärungen für Waren **ohne** Präferenzursprungseigenschaft können nicht als „**Ersatz**“-**Ursprungsnachweise** verwendet werden. Als Ursprungsnachweis für Waren aus Ländern, mit denen die EU kein Präferenzabkommen abgeschlossen hat, dient das Ursprungszeugnis.

Verwalten und Arbeiten mit Lieferantenerklärungen

In jedem Fall

Bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der LE und der Zuverlässigkeit des Lieferanten immer zur Bestätigung

➤ ein INF4 anfordern.

Die Zollverwaltung erwartet regelmäßige Überprüfungen durch INF4.

INF 4

Nr. 000.000

AUSKUNFTSBLATT

Angaben, die es ermöglichen, in der Union den Präferenzursprung von Waren festzustellen

1. Lieferant (Name, vollständige Anschrift)	<p>INF 4 Nr. 000.000</p> <p>AUSKUNFTSBLATT</p> <p>Angaben, die es ermöglichen, in der Union den Präferenzursprung von Waren festzustellen</p>
2. Empfänger (Name, vollständige Anschrift)	
3. Rechnung(en) Nr(n). ⁽¹⁾ ⁽²⁾	Vor dem Ausfüllen des Formulars bitte die Hinweise auf der Rückseite beachten
4. Bemerkungen	
5. Laufende Nummern, Zeichen und Nummern, Anzahl und Art der Packstücke, Warenbezeichnung ⁽³⁾	6. Rohmasse (kg) oder andere Maße (l, m ³ usw.)
<p>7. SICHTVERMERK DER ZOLLBEHÖRDE</p> <p>Es wird bescheinigt, dass die Erklärung <input type="checkbox"/> zutreffend ist <input type="checkbox"/> nicht zutreffend ist</p> <p>Ausstellendes Land:</p> <p>Ort und Datum:</p> <p>(Unterschrift) Stempel</p>	<p>8. DECLARATION BY THE SUPPLIER</p> <p>Der Unterzeichner erklärt, dass die Erklärung(en) über die Ursprungseigenschaft der in Feld 5 bezeichneten und ⁽⁴⁾</p> <p><input type="checkbox"/> in der (den) in Feld 3 angegebenen Rechnung(en), die diesem Auskunftsblatt als Anlage beigelegt ist (sind),</p> <p><input type="checkbox"/> in seiner Langzeit-Lieferantenerklärung vom (Datum) aufgeführten Waren zutreffend ist (sind).</p> <p>Ort und Datum:</p> <p>(Signature)</p>

(1) Der Ausdruck „Rechnung“ umfasst auch Lieferscheine oder andere Handelspapiere, die sich auf die betreffende(n) Sendung(en) beziehen und auf denen die jeweilige(n) Erklärung(en) abgegeben wurde(n).

(2) Bei Langzeit-Lieferantenerklärungen ist das Ausfüllen dieses Feldes freigestellt.

(3) Die in Feld 5 aufgeführten Waren sind nach dem Handelsbrauch so genau zu bezeichnen, dass die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist.

(4) Zutreffendes ankreuzen.

LIEFERANTENERKLÄRUNG (Auskunftsblatt INF 4)

Der Unterzeichner, Lieferant der umseitig bezeichneten Waren,

ERKLÄRT, dass diese Waren die für die Erlangung der beigelegten Bescheinigung geltenden Voraussetzungen erfüllen;

BESCHREIBT den Sachverhalt, auf Grund dessen diese Waren die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, wie folgt.

LEGT folgende Belege VOR :

VERPFLICHTET SICH, auf Verlangen der zuständigen Behörden alle zusätzlichen Belege beizubringen, die für die Ausstellung der beigelegten Bescheinigung erforderlich sind, und gegebenenfalls jede Kontrolle seiner Buchführung und der Herstellungsbedingungen für die o.g. Waren zustimmen;

BEANTRAGT die Ausstellung der beigelegten Bescheinigung für diese Waren.

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

In jedem Fall

Nach dem worst-case-Prinzip arbeiten:

Beispiel 1:

Es gibt 3 Lieferanten mit Sitz in der EU für denselben Artikel, von zwei Lieferanten liegt eine LLE vor, ein Lieferant gibt keine ab

➤ Der Artikel ist nicht präferenzberechtigt, das Ursprungsland ist EU

In jedem Fall

Nach dem worst-case-Prinzip arbeiten:

Beispiel 2:

Es gibt drei Lieferanten für einen Artikel, einer in DE, einer in CH* und einer in CN

➤ Der Artikel ist nicht präferenzberechtigt, das Ursprungsland ist CN

*Für Lieferungen aus der EFTA sind die Zollbelege + EUR.1 / UE der Präferenznachweis

Lieferantenerklärungen und Lohnveredelung

Es gibt immer wieder Fragen zur Handhabung von Lieferantenerklärungen im Fall von Lohnveredelungen. Häufig finden einzelne Produktions-(Zwischen-)Schritte in spezialisierten Betrieben in Form der Lohnveredelung statt. Falls das Enderzeugnis einen präferenziellen Ursprung erhalten soll, so ist es nach Ansicht der Zollverwaltung erforderlich, dass diese Lohnveredelung jeweils mit Lieferantenerklärungen dokumentiert wird. Lieferantenerklärungen sind notwendig sowohl für Lieferungen des Auftrag gebenden Unternehmens an den Veredelungsbetrieb, als auch vom Veredelungsbetrieb an das Auftrag gebende Unternehmen zurück. Grund ist das Territorialitätsprinzip: Es soll sicher gestellt werden, dass die Veredelung innerhalb der EU stattfindet.

Als Lieferantenerklärungen kommen mehrere Varianten in Frage: Es kann die Variante für Waren MIT Präferenzursprungseigenschaft oder die Variante OHNE Präferenzursprungseigenschaft genutzt werden. Der Veredelungsbetrieb wird im Zweifel die Variante verwenden, für die sich der Auftraggeber in seiner Vor-Lieferantenerklärung entschieden hat.

Hinweis 1: Im Vordruck „Lieferantenerklärungen für Waren ohne Präferenzursprungseigenschaft“ sind Angaben zum „Wert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft“ vorgesehen. Bei Lohnveredelungen ist diese Angabe unnötig, wenn die Waren nach erfolgter Veredelung an den Auftrag gebenden Betrieb zurückgesandt werden und der Veredler keine selbst beschafften Materialien beifügt. Aus der Buchführung des Auftrag gebenden Unternehmens können in diesem Fall die Werte festgestellt und nachgewiesen werden.

Ausnahme von der Nachweisführung mit Lieferantenerklärungen:

Wenn einfache Tätigkeiten von Unternehmen an integrativen (geschützten) Werkstätten in Deutschland ausgelagert werden, kann auf die Nachweisführung durch Lieferantenerklärungen vom Auftraggeber an die integrative Werkstätte und von der Werkstätte an den Auftraggeber verzichtet werden.

Folgende Voraussetzungen müssen hier vorliegen:

- das Ausstellen von Lieferantenerklärungen durch die Werkstätte ist aufgrund einer vereinfachten Buchhaltung / Organisation schwierig bzw. nicht möglich,
- durch vertragliche Vereinbarungen ist sicherzustellen, dass alle Bearbeitungen ausschließlich durch die Werkstätten in Deutschland vorgenommen werden und
- der Nachweis der Lieferungen ist anhand von Lieferscheinen von der Auftrag gebenden Firma an die integrativen Werkstätten und umgekehrt zu dokumentieren. Ermächtigte Ausführer müssen diesen Ablauf in ihrer Arbeits- und Organisationsanweisung dokumentieren.

Sonderfälle

Warenzusammenstellungen

(mehrere Artikel zu einem Zweck in einer gemeinsamen Verkaufsverpackung)

Werden nach folgenden Präferenzregeln bewertet:

Entweder alle Artikel der Warenzusammenstellung sind präferenzberechtigt oder 15% des Ab-Werk-Preises dürfen aus dem Drittland stammen bzw. ohne Präferenznachweis sein.

Mindestens ein Produkt der WZ muss jedoch präferenzberechtigt sein.

Die H.S. Position ist dabei nicht maßgeblich.

Sonderfälle

„Verpackteile“

sind Artikel, welche ohne weitere Bearbeitung als Ersatzteil weiterverkauft werden, jedoch im ERP-System als „Fertigungsteil“ erfasst sind, um eine Stückliste mit zusätzlichen Artikeln wie z.B. Tüte, Etikett, Karton, Siegelmarke verarbeiten zu können.

Diese Artikel würden den hinterlegten Präferenzregeln unterworfen werden – da Fertigungsteile, müssen aber als EK-Teile behandelt werden.

Es muss ausschließlich eine Prüfung erfolgen, ob eine gültige LieferantenLE vorliegt.

Einschränkungen

Nicht alle Artikel sind möglicherweise für alle Länder präferenzberechtigt.

Gründe sind unterschiedliche Präferenzregeln oder eingeschränkte LLEen von Vor-Lieferanten.

Diese Einschränkungen sind pro Artikel anzugeben.

Auch Artikel ohne Präferenz dürfen in der LLE vermerkt werden.

Voraussetzungen für die (automatische) Kalkulation

- ▶ Für das Endprodukt muss eine bewertete Stückliste bestehend aus den einzelnen Teilstammsätzen vorhanden sein
 - ▶ für jeden Materialstammsatz der Stückliste muss die Ursprungseigenschaft durch Lieferantenerklärungen **aller** Vorlieferanten gepflegt sein.
 - ▶ Dazu muss für jeden Materialstammsatz eine richtige* statistische Warennummer (im System) vorhanden sein
- und
- ▶ für die dem Endprodukt zugeordnete Warennummer muss die **jeweilige Listenregel für das entsprechenden Bestimmungsland gespeichert sein.**
- ▶ * in vielen Fällen ist ein Teil der Listenregel der Positionswechsel der Waren, d.h. möglichst wenige Produkte als „Teil von“ einzutarifizieren, um alle Listenbedingungen ausschöpfen zu können.

ID	Artikel	...	Datum	Staatsgruppe	Ergebnis	Grenzwert	Datenfehler	Auftrag
143971	89919003	...	12.09.2016 - 10:14...	ULG: überseeische...	NEIN	62,402	Ja	0 0
143970	89919003	...	12.09.2016 - 10:14...	ZA: Südafrika	NEIN	62,305	Ja	0 0
143969	89919003	...	12.09.2016 - 10:14...	XS: Serbien	NEIN	62,305	Ja	0 0
143968	89919003	...	12.09.2016 - 10:14...	XCOX: Ceuta / Melilla	NEIN	62,305	Ja	0 0
143967	89919003	...	12.09.2016 - 10:14...	WPS: West-Pazifik...	NEIN	62,305	Ja	0 0
143966	89919003	...	12.09.2016 - 10:14...	UA: Ukraine	NEIN	66,871	Ja	0 0
143965	89919003	...	12.09.2016 - 10:14...	TR: Türkei (b. Einbl...	NEIN	62,305	Ja	0 0
143964	89919003	...	12.09.2016 - 10:14...	TN: Tunesien	NEIN	62,305	Ja	0 0
143963	89919003	...	12.09.2016 - 10:14...	SG: Singapur (ab in...	NEIN	79,073	Nein	0 0
143962	89919003	...	12.09.2016 - 10:14...	PS: Westjordanlan...	NEIN	62,305	Ja	0 0
143961	89919003	...	12.09.2016 - 10:14...	PE: Peru	NEIN	62,305	Ja	0 0
143960	89919003	...	12.09.2016 - 10:14...	NO: Norwegen	NEIN	62,305	Ja	0 0
143959	89919003	...	12.09.2016 - 10:14...	MX: Mexiko	NEIN	62,305	Ja	0 0
143958	89919003	...	12.09.2016 - 10:14...	MK: Mazedonien	NEIN	62,305	Ja	0 0
143957	89919003	...	12.09.2016 - 10:14...	ME: Montenegro	NEIN	62,305	Ja	0 0
143956	89919003	...	12.09.2016 - 10:14...	MD: Republik Moldau	NEIN	62,305	Ja	0 0
143955	89919003	...	12.09.2016 - 10:14...	MAR-AKP: AKP Sta...	NEIN	62,402	Ja	0 0
143954	89919003	...	12.09.2016 - 10:14...	MA: Marokko	NEIN	62,305	Ja	0 0
143953	89919003	...	12.09.2016 - 10:14...	LI: Liechtenstein	NEIN	62,305	Ja	0 0
143952	89919003	...	12.09.2016 - 10:14...	LB: Libanon	NEIN	62,305	Ja	0 0
143951	89919003	...	12.09.2016 - 10:14...	KR: Südkorea	JA	37,383	Ja	0 0
143950	89919003	...	12.09.2016 - 10:14...	JO: Jordanien	NEIN	62,305	Ja	0 0
143949	89919003	...	12.09.2016 - 10:14...	IS: Island	NEIN	62,305	Ja	0 0
143948	89919003	...	12.09.2016 - 10:14...	IL: Israel	NEIN	62,305	Ja	0 0
143947	89919003	...	12.09.2016 - 10:14...	GE: Georgien	NEIN	62,305	Ja	0 0
143946	89919003	...	12.09.2016 - 10:14...	FO: Färder	NEIN	62,305	Ja	0 0
143945	89919003	...	12.09.2016 - 10:14...	ESA: ESA-Staaten (...	NEIN	62,305	Ja	0 0
143944	89919003	...	12.09.2016 - 10:14...	EG: Ägypten	NEIN	62,305	Ja	0 0
143943	89919003	...	12.09.2016 - 10:14...	DZ: Algerien	NEIN	62,305	Ja	0 0
143942	89919003	...	12.09.2016 - 10:14...	CO: Kolumbien	NEIN	62,305	Ja	0 0
143941	89919003	...	12.09.2016 - 10:14...	CL: Chile	NEIN	62,305	Ja	0 0
143940	89919003	...	12.09.2016 - 10:14...	CH: Schweiz	NEIN	62,305	Ja	0 0
143939	89919003	...	12.09.2016 - 10:14...	CAS: Länder Zentra...	NEIN	62,402	Ja	0 0
143938	89919003	...	12.09.2016 - 10:14...	CAM: Zentralamerika	NEIN	0,000	Ja	0 0
143937	89919003	...	12.09.2016 - 10:14...	CAF: CARIFORUM	NEIN	62,305	Ja	0 0
143936	89919003	...	12.09.2016 - 10:14...	BA: Bosnien-Herze...	NEIN	62,305	Ja	0 0
143935	89919003	...	12.09.2016 - 10:14...	APS: Entwicklunsl...	NEIN	62,402	Ja	0 0
143934	89919003	...	12.09.2016 - 10:14...	AL: Albanien	NEIN	62,305	Ja	0 0

Grundlagen zur Erstellung einer Kunden-LE oder Präferenzaussage

- ▶ Das Ergebnis der bewerteten Stücklisten wird als Kalkulationsergebnis pro Ländergruppe dargestellt und kann bei Rechnungsschreibung oder Kunden-LLE-Erstellung abgefragt werden.
- ▶ **Achtung: Alle Ergebnisse und LEen mindestens 10 Jahre archivieren.**

Wie entsteht eine LLE für einen Kunden

Sehr geehrte Damen und Herren,

können Sie mir bitte zu folgenden Artikeln eine Langzeitlieferanten zu kommen lassen bitte mit unseren Positionsnummern:

Positionsnummern:

Pos 61000 753722000025
Pos 81000 754121000025
Pos 82000 512001000025
Pos 93000 532801000025

Vielen Dank!

Bei weiteren Fragen stehe ich Ihnen gerne zu Verfügung.

Guten Tag Frau Pabst,


Im Anhang finden sie die LLE für die geforderten Produkte, allerdings mit Ausnahme des Artikels 532801000025, der das letzte Mal im September 2021 geliefert worden ist und somit nicht berücksichtigt werden kann.

Schöne Grüße

Warum kann ich den Artikel 532801000025 nicht in die LLE aufnehmen??

Empfehlung: ein Präferenzprogramm macht das alles für Sie

Basisdaten | Vormaterialien | Kalkulations-Protokoll | **Präferenzzieller Grenzwert** | Kommentar



Präferenzberechtigt!

Allgemeine Informationen:

Kalkulations-ID: 1428061
 Kalkulations-Datum: 17.10.2022 - 14:18
 Ergebnis: **Präferenzberechtigt!**
 Chargen-Nr.: 0
 Auftrags-Nr.: 00
 Präferenzzieller Grenzwert: 77,43580
 Datenfehler: Ja
 Wert des Vormaterials mit Ursprung: 4,82990
 Wert des Vormaterials ohne Ursprung: 23,23080

Artikel-Daten:

Artikelnummer: 754121000025
 VIGOUR VOGUE Fertigset für Waschtisch-Batterie
 Artikelart: Produktionsartikel
 Warecode: 84819000

Staatengruppe: NO
 Staatengruppen-Kürzel: NO
 Bezeichnung: Norwegen
 Prozentsatz Toleranzregel: 10
 Prozentsatz Warenzusammenstellung: 15

Basisdaten | Vormaterialien | Kalkulations-Protokoll | **Präferenzzieller Gren**

Artikel Daten aus der internen Datenbank geladen!
 Artikel ist kein Verpackartikel!
 Der Artikel ist keine Warenzusammenstellung.
 Prüfung der Daten des Verkaufsartikel erfolgreich!
 Regel für Artikel und Staatengruppe gefunden!
 Stückliste aus der internen Datenbank geladen!
 Prüfe auf Positionswechsel ...
 Stuecklisten-Position: '1004546'
 FehlerCode : 1015 Die Stücklistenposition hat den Positionswechsel nicht erfüllt!
 Stuecklisten-Position: '1005610'
 FehlerCode : 1015 Die Stücklistenposition hat den Positionswechsel nicht erfüllt!
 Stuecklisten-Position: '1004538'
 FehlerCode : 1015 Die Stücklistenposition hat den Positionswechsel nicht erfüllt!
 Stuecklisten-Position: '1004533'
 FehlerCode : 1015 Die Stücklistenposition hat den Positionswechsel nicht erfüllt!
 Regel Positionswechsel NICHT erfüllt!
 Berechne Schwellenwert Spalte 3
 Schwellenwert Spalte 3 (in %) :40,0000
 Wert der Vormaterialien ohne Ursprung (in %) :13,8278
 Schwellenwert Spalte 3 erfüllt!
 Regel Spalte 3 NICHT erfüllt!
 Bedingungen für Grenzwertberechnung nicht erfüllt!
 Berechne Schwellenwert Spalte 4 ...
 Schwellenwert Regel Spalte 4 :30,0000
 Prozentualer Anteil der Vormaterialien ohne Ursprung am Verkaufspreis :13,8278
 Schwellenwert Spalte 4 erfüllt!
 Berechne Präferenzziellen Grenzwert ...
 Basis-Schwellenwert für Grenzwert :30,0000
 Präferenzzieller Grenzwert :77,4358
 Artikel ist für Staatengruppe Präferenzberechtigt!

Präferenzkalkulation - Detail - zphist1000s0000

teil Zusatzoptionen Über

Basisdaten | Vormaterialien | Kalkulations-Protokoll | **Präferenzzieller Grenzwert** | Kommentar

Artikel	Warecode	Menge	Preis	Gesamtpreis	Ursprungsware	Charge	Ursrp.-Land	Letzter WE
1000476 Abdeckplatte	83024900	3,00000	1,81000	5,43000		0	CN	04.01.2019
1000485 Federclip	39269097	2,00000	0,29000	0,58000		0	CN	13.05.2019
1001813 O-Ring	40169300	1,00000	0,01950	0,01950		0	IT	14.10.2022
1002085 Montagening für Luftsprudler	74198090	1,00000	0,51280	0,51280		0	IT	27.09.2022
1004217 VIGOUR VOGUE Aufsteher	48211010	1,00000	0,73820	0,73820		0	DE	07.01.2019
1004533 Griff	84819000	2,00000	1,82000	3,64000		0	CN	04.01.2019
1004546 Innerteil	84819000	1,00000	3,80000	3,80000		0	DE	30.08.2018
1004638 VIGOUR DESIGN Wand Armaturenkörper	84819000	1,00000	2,07110	2,07110		0	CN	05.02.2019
1004653 Gummidichtung	40169300	3,00000	0,19900	0,59700		0	DE	30.08.2018
1005608 Klemmung	74198090	2,00000	0,96000	1,92000		0	DE	06.04.2020
1005610 Adapter	84819000	2,00000	1,51810	3,03620		0	DE	01.10.2018
1005839 Einstellhülse	74198090	2,00000	0,55150	1,10300		0	DE	14.02.2019
600337 O-Ring	40169300	1,00000	0,00990	0,00990		0	CN	07.06.2022
943411VV Installations- und Wartungsanleitung	49019900	1,00000	0,56270	0,56270		0	HU	19.11.2021
945398 Plastiküle	39232100	1,00000	0,01995	0,01995		0	TH	06.07.2022
946370 VIGOUR Verkaufskarton	48191000	1,00000	1,15000	1,15000		0	CZ	30.01.2019
946371 Kartoneinlage	48191000	1,00000	0,97000	0,97000		0	CZ	30.11.2018
949209 VIGOUR VOGUE Etikett	48211010	2,00000	0,09935	0,19870		0	LT	24.06.2022
A004309 O-Ring	40169300	1,00000	0,00890	0,00890		0	CN	28.09.2020
A008241 Minigrp-Beutel	39232100	5,00000	0,00731	0,03655		0	TH	13.10.2022
A010719 Plastiküle	39232100	1,00000	0,01420	0,01420		0	TR	09.07.2020
A012924 Verkaufskarton	48191000	1,00000	0,11800	0,11800		0	CZ	11.05.2022
A016999 Sbst	73181900	3,00000	0,12550	0,37650		0	DE	29.08.2022
A019065 Aufsteher	39191015	1,00000	0,01155	0,01155		0	LT	16.09.2022
A022660 Luftsprudler	84819000	1,00000	0,86100	0,86100		0	DE	12.09.2022
A022671 Schlüssel für Luftsprudler	39269097	1,00000	0,07690	0,07690		0	CN	26.09.2022

Info | LE Prüfung

Jahr	Lieferant	Name	Land	LE-ID	Charge	Gültig von	Gültig bis	LE erhalten	LE Gültig	Artikel gültig
2022	140490	k-h-t GmbH & Co. KG	DE	1416	0	01.01.2022	31.12.2022	05.01.2022	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2022	46404	Oras Oy, Finland	FI	0	0	01.01.2022	31.12.2022	-	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>



Allgemeine Toleranz

Grundsätzlich müssen alle Vormaterialien ohne Ursprung (VoU) gemäß der Liste be- oder verarbeitet werden.

Wertklauseln müssen auf jeden Fall eingehalten werden.

Bei Verarbeitungsklauseln (z.B. Positionswechsel) besteht jedoch in den meisten Ursprungsprotokollen eine als allgemeine Toleranz bezeichnete Regelung. Danach können VoU bis zu einem bestimmten, in Prozent angegebenen Wert auch ohne Einhaltung der Bedingungen der Verarbeitungsliste ursprungsunschädlich eingesetzt werden. Der Gesamtwert dieser VoU darf 10 Prozent beziehungsweise in einigen Abkommen, wie beispielsweise im Warenverkehr mit den SADC-Staaten, 15 Prozent des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreiten.

In einzelnen Präferenzregelungen, wie etwa im Warenverkehr mit Singapur oder den APS-Staaten, ist bei Waren der Kapitel 2 und 4 bis 24 (außer verarbeitete Fischereiprodukte des Kapitels 16) statt einer Werttoleranz eine Gewichtstoleranz von 15 Prozent vorgesehen.

Bei Listenbedingungen, die sowohl eine Verarbeitungs- als auch eine Wertklausel enthalten, kann die allgemeine Toleranz nur auf die Verarbeitungs-, nicht jedoch auf die Wertklausel angewendet werden.

Auch bei einer Listenbedingung, nach der der wertmäßige Anteil der VoU den Anteil der Vormaterialien mit Ursprung (VmU) nicht überschreiten darf, kann durch die Toleranzregelung der zulässige Anteil von VoU nicht erhöht werden.

Anwendung Allgemeine Toleranz

In der Europäischen Union werden Kühlschränke der Position 8418 hergestellt, die zu einem Ab-Werk-Preis von 500 Euro in die Schweiz exportiert werden. Zur Herstellung der Kühlschränke werden Kompressoren der Position 8414 verwendet, die aus Japan mit einem Zollwert von 150 Euro eingeführt wurden und Gehäuseteile der Position 8418, die aus den USA mit einem Zollwert von 50 Euro eingeführt wurden. Alle übrigen Bestandteile mit einem Gesamtwert von 200 Euro besitzen einen Ursprung in der Europäischen Union (nachgewiesen durch Lieferantenerklärungen).

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3) oder (4)	
8418	Kühl- und Gefrierschränke, Gefrier- und Tiefkühltruhen und andere Einrichtungen, Maschinen und Geräte zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung: Wärmepumpen, ausgenommen Klimageräte der Position 8415	Herstellen - aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware, - bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und - bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet.	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet.

Die Bedingung der Spalte 4 ist nicht erfüllt.

Die Bedingungen der Spalte 3, die alle erfüllt werden müssen, beinhalten den sogenannten Positionswechsel (1. Anstrich) und Wertklauseln (2. und 3. Anstrich). Da die Kühlschränke zur Position 8418 gehören, die verwendeten Kompressoren jedoch zur Position 8414, liegt ein Positionswechsel vor. Für die Gehäuseteile, die zur gleichen Position gehören wie die Kühlschränke, liegt der erforderliche Positionswechsel jedoch nicht vor.

Für die Gehäuseteile ist die allgemeine Toleranz zu prüfen. Da der Wert der Gehäuseteile 10 Prozent nicht überschreitet, ist für sie aufgrund der allgemeinen Toleranz ein Positionswechsel nicht erforderlich.

Die Wertklauseln müssen auch bei Anwendung der allgemeinen Toleranz eingehalten werden. Der Gesamtwert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft (VoU) von 200 Euro (Kompressoren 150 Euro, Gehäuseteile 50 Euro) überschreitet weder den zulässigen Anteil von 40 Prozent noch den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft (VmU).

Alle Be- oder Verarbeitungsschritte, die zum Erwerb der Ursprungseigenschaft beitragen, sind ohne Unterbrechung in der Europäischen Union durchgeführt worden (Territorialitätsprinzip). Da somit eine ausreichende Be- oder Verarbeitung erfolgte, handelt es sich bei den Kühlschränken um Ursprungswaren der Europäischen Union.

Als Ergebnis erhalten Sie eine LLE für Ihren Kunden.....

Aussteller
Hansa Armaturen GmbH
Sigmaringer Str. 107
70567 Stuttgart

Empfänger
CL. BERGMANN GMBH & CO. KG
JAHNSTR. 69
38304 ALSFELD

LE-ID : 360

Langzeit-Lieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft

Erklärung

Der Unterzeichner erklärt, dass die nachstehend bezeichneten Waren:
siehe Anlagenblatt

die regelmäßig an CL. BERGMANN GMBH & CO. KG geliefert werden, Ursprungserzeugnisse von / der
Europäischen Union (EU) / Europäischen Gemeinschaft (EEC)
sind und den Ursprungsregeln für den Präferenzverkehr mit

AL (Albanien), APS (Entwicklungsländer), BA (Bosnien-Herzegowina), CA (Canada), CAF (CARIFORUM), CAM (Zentralamerika), CAS (Länder Zentralafrikas), CH (Schweiz), CI (Elfenbeinküste), CL (Chile), CO (Kolumbien), DZ (Algerien), EC (Ecuador), EG (Ägypten), ESA (ESA-Staaten (mittl./südl. Afrika)), FO (Färöer), GB (Vereinigtes Königreich), GE (Georgien), IL (Israel), IS (Island), JO (Jordanien), KR (Südkorea), LB (Libanon), LI (Liechtenstein), MA (Marokko), MAR-AKP (AKP Staaten), MD (Republik Moldau), ME (Montenegro), MK (Nordmazedonien), MX (Mexiko), NO (Norwegen), PE (Peru), PS (Westjordanland u. Gazastreifen), SADC (Staaten südl. Afrika), SG (Singapur), TN (Tunesien), TR (Türkei (b. Einbindung in PAN-EU-KUM-Zone)), UA (Ukraine), VN (Vietnam), WPS (West-Pazifik-Staaten), XC/XL (Ceuta / Melilla), XK (Kosovo), XS (Serbien), ÜLG (überseeische Länder und Gebiete)

entsprechen.

Er erklärt Folgendes:

- Kumulierung angewendet mit
----- (Name des Landes / der Länder)
- Keine Kumulierung angewendet.

Diese Erklärung gilt für alle Sendungen dieser Waren im Zeitraum
vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 .

Der Unterzeichner verpflichtet sich, die Firma CL. BERGMANN GMBH & CO. KG umgehend zu unterrichten,
wenn diese Erklärung ihre Geltung verliert.

Er verpflichtet sich, den Zollbehörden alle von ihnen zusätzlich verlangten Belege zur Verfügung zu stellen.

Sabine Fromkorth
Zollbeauftragte
Hansa Armaturen GmbH
Sigmaringer Str. 107
70567 Stuttgart

Stuttgart, 27.05.2024

Ort, Datum Stellung in der Firma, Name und Anschrift der Firma

Diese Erklärung wurde elektronisch erstellt und gilt ohne Unterschrift, sie gilt als Verpflichtungserklärung
gemäß Artikel 63 Absatz 3 der DVO EU- 2015/2447.

Aussteller
Hansa Armaturen GmbH
Sigmaringer Str. 107
70567 Stuttgart

Empfänger
CL. BERGMANN GMBH & CO. KG
JAHNSTR. 69
38304 ALSFELD

Anlage zur Langzeit-Lieferantenerklärung

Aufstellung der von Ihnen bezogenen Waren:

Seite 1 von 1

Artikel-Nr.	Bezeichnung	Art.-Nr. Empfänger	Warencode	Ursprungsland
29101	Oras Ventil	0	84818079	PL
Nicht präferenzberechtigt				

Stuttgart, 27.05.2024

Ort, Datum

Sabine Fromkorth
Zollbeauftragte
Hansa Armaturen GmbH
Sigmaringer Str. 107
70567 Stuttgart

Stellung in der Firma, Name Anschrift der Firma

Diese Erklärung wurde elektronisch erstellt und gilt ohne Unterschrift, sie gilt als Verpflichtungserklärung
gemäß Artikel 63 Absatz 3 der DVO EU- 2015/2447.

Ein Verweis auf eine Anlage zur Langzeit-Lieferantenerklärung, die eine Warenaufstellung enthält, ist jedoch nicht zu beanstanden. Die Aufstellung - ggf. in elektronischer Form - kann auch eindeutig gekennzeichnete Waren enthalten, für die diese Erklärung nicht gilt. Die Waren müssen so genau bezeichnet sein, dass die Langzeit-Lieferantenerklärung der jeweiligen Warenlieferung zweifelsfrei zugeordnet werden kann.

Export- und ZWZ ADZ

...oder eine Rechnung mit Ursprungserklärung

Line	Product code	Qty	Price	Disc%	Net	Row price
Terms of delivery DDP (unversteuert)						
Incoterms 2010			Terms of payment 45 days -3%, 60 days net Cash Date: 26.11.2021 / Net Date: 11.12.2021			
Mode of transport PICK-UP						
Order no.: 1308006 Order Date: 24.9.2021 Your Order: 5001916642 / 5001916642 Dispatch Nbr: E211003388 Delivery Date: 11.10.2021						
1	59913488 HANSA Aerator	3	10.80	40.00% 15.00% 5.00%	5.233	15.70
4015474215580 Comm code: 84819000, Net wt. kg: 0.005kg Preference: no						
2	59913654 HANSA Fitting ring for aerator	3	10.80	40.00% 15.00% 5.00%	5.233	15.70
4015474252042 Origin: IT, Comm code: 74153300, Net wt. kg: 0.012kg Preference: yes						
3	59913367 HANSA Key for aerator	3	4.20	40.00% 15.00% 5.00%	2.035	6.10
4015474204256 Comm code: 39269097, Net wt. kg: 0.005kg Preference: no						
Complete Delivery NO & KIND OF PACKAGES, DESCRIPTION OF GOODS 1 colli						

Line	Product code	Qty	Price	Disc%	Net	Row price
ELC						
Description						
Gross wt, kg		Volume m3	Net wt, kg			
1.00		0.00	0.07			
Comm code Value in curr. Net kg						
39269097		6.10			0.02	
74153300		15.70			0.04	
84819000		15.70			0.02	
Stuttgart 11.10.2021 Ref: 2 TEST INVOICE						
The exporter of the products, covered by this document, (customs authorization No. DE/9550/EA/0088 v. 12.06.2020) declares that, except where otherwise clearly indicated, these products are of EEC/EU* preferential origin.						
*see specification per position						

Grundlagen zur Erstellung einer Kunden-LE oder Präferenzaussage

Eine Lieferantenerklärung ist auch nach Ablauf der Gültigkeitsperiode noch ein gültiger Nachweis für die jeweils erfassten Waren. Maßgeblich ist hier der Lieferzeitpunkt.
Beispiel: Im März 2021 soll Ware mit einem Präferenznachweis exportiert werden. Diese Ware ist im Jahr 2020 beim Unternehmen eingegangen. Die Präferenz muss mit der Langzeit-Lieferantenerklärung, Gültigkeitsperiode 2020, nachgewiesen werden. Eine Lieferantenerklärung für die Periode 2021 wäre hier wegen des Wareneingangs 2020 nicht maßgeblich.

Steigende Frachtkosten, aktuelle Lieferkettenprobleme und Inflation

Einflussfaktoren

Positiv für den präferenziellen Ursprung wären also:

- mehr Vormaterialien mit präferenziellem Nachweis, insbesondere Lieferantenerklärungen
- höhere Preise für diese Vormaterialien (nur positiv für die Präferenz)
- höhere Ab-Werk-Preise für das Enderzeugnis, auch wegfallende Rabatte

Negative Auswirkungen auf den präferenziellen Ursprung:

- geänderte Vorprodukte oder wechselnde Bezugsquellen ohne präferenziellen Nachweis
- höhere Preise von Vorprodukten ohne präferenziellen Nachweis
- steigende Frachtkosten für Importware ohne präferenziellen Ursprung, weil diese Frachtkosten Teil des Zollwerts sind

Präferenzprüfung –was tun?

Im Augenblick überprüft das HZA Stuttgart Präferenzen für die REX Abkommen, und es sind Nachweise einzureichen, ob und wie die Präferenzen geprüft worden sind

Bei Eigenerzeugnissen betrifft dies:

- Kalkulationen,
- Stücklisten
- Lieferantenerklärungen,
- Einkaufsrechnungen,



Bei 6 VK-Artikeln betrifft es über 100 Rechnungen zu Lieferungen von Vormaterialien entsprechend den eingereichten Lieferantenerklärungen und deren Gültigkeitszeitraum.

Zusammenfassung

- ▶ Bei Kauf – Verkauf ohne eigene Produktion
- ▶ Lieferanten-LEen ggf. als Word-Dateien erstellen, an den Lieferanten übersenden, beim Rücklauf prüfen – Matrix über alle Länder (positiv –negativ) erstellen.
- ▶ Falls mehrere Lieferanten einen Artikel liefern,
- ▶ Details genau überprüfen, evtl. den Artikel negativ kennzeichnen.
- ▶ Ergebnismatrix erstellen

Zusammenfassung

- ▶ Bei eigener Produktion
- ▶ Produkte tarifieren, Präferenzregeln pro Land in Matrix eintragen, bewertete Stücklisten erstellen, Verkaufspreise ermitteln.
- ▶ Lieferanten-LEen erstellen, übersenden, bei Rücklauf prüfen, Ergebnisse in Stückliste eintragen, ggf. pro Land/Ländergruppe mehrere Listen für jedes Produkt erstellen.
- ▶ Ergebnismatrix erstellen

Zusammenfassung

- ▶ Die Aufgaben bis zur Matrixerstellung sind Aufgaben des Einkaufs.
- ▶ Das Erstellen einer Kunden LE sind Aufgaben des Vertriebs
- ▶ Beide Bereiche müssen eng zusammenarbeiten,
- ▶ beide Bereiche müssen ausreichend Kenntnisse des Präferenzrechts haben und ständig erneuern.
- ▶ **Besser! Ein verantwortlicher und zuständiger MA für Präferenzermittlung und Dokumentenerstellung**

Aufbewahrungsfristen für Präferenzdokumente

Im Zusammenhang mit der Ausstellung von Lieferantenerklärungen und Präferenznachweisen beim **Export** bestehen Aufbewahrungspflichten

- für den Aussteller einer Lieferantenerklärung für alle Belege, die die Richtigkeit der Erklärung belegen,
- für den Ausführer für alle dem Nachweis der Ursprungseigenschaft des betreffenden Erzeugnisses zugrunde liegenden Unterlagen.

Da ein Ausführer oder Lieferant auch Steuerpflichtiger nach der Abgabenordnung (AO) ist und somit Buchführungspflichten unterliegt, ist auch § 147 AO anwendbar. Für die Aufbewahrung gilt daher:

Bei Lieferantenerklärungen handelt es sich um Unterlagen nach Art. 15 Abs. 1 UZK. Aus diesem Grunde sind sie abweichend von den Regelungen in den Ursprungsprotokollen bzw. Art. 51 UZK gemäß § 147 Abs. 1 Nr. 4a i.V.m. Abs. 3 AO **zehn** Jahre aufzubewahren (Ablauf des laufenden Jahres plus 10 Jahre).

Die Form der Aufbewahrung ergibt sich aus § 147 Abs. 2 AO.

Ausblick 2025

Lieferantenerklärungen in der jetzigen Form sind nicht mehr zeitgemäß. In Rahmen einer umfassenden Überarbeitung des Unionszollkodex-IA werden auch die formalen Vorgaben für Lieferantenerklärungen überarbeitet. Künftig wird ein Datenaustausch möglich sein. Wir sind in intensivem Austausch zu den Einzelheiten. Die neuen Regelungen werden voraussichtlich 2027 in Kraft treten.

Vielen Dank für Ihr Interesse!

IHK Region Stuttgart

Sabine Fromkorth
Hansa Armaturen GmbH
12.11.2024
sabine.fromkorth@orasgroup.com

